

Verwaltungskostenordnung

der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin (KZV Berlin)

Grundlage

Gemäß § 5 der Satzung legt die Vertreterversammlung der KZV Berlin die Verwaltungskosten fest. Die Höhe der voraussichtlichen Verwaltungskosten wird mit dem jährlichen Haushaltsplan durch die Vertreterversammlung der KZV Berlin festgestellt.

Geltungsbereich

(1) Empfänger von Honorarzahungen (Anspruchsberechtigte) im Bereich der KZV Berlin:

- Vertragszahnärztinnen¹ und Vertragszahnärzte in Einzelpraxen,
- Berufsausübungsgemeinschaften (BAG),
- überörtliche BAG (ÜBAG),
- KZV-bezirksübergreifende BAG (KüBAG) mit Wahl-KZV Berlin,
- ermächtigte Zahnärzte,
- zugelassene medizinische Versorgungszentren,
- ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen,
- ermächtigte Zweigpraxen gemäß § 24 Absatz 3 Satz 6 Zahnärzte-ZV.

(2) KüBAGs mit Wahl-KZV außerhalb Berlins, welche an Praxisstandorten innerhalb von Berlin Leistungen erbringen.

(3) Mitglieder der KZV Berlin.

(4) Sonstige Personen, sofern sie kostenpflichtige Leistungen der KZV Berlin in Anspruch nehmen

Erhoben werden:

- Umsatzbezogene Verwaltungskosten
Auf den gesamten bei der KZV Berlin eingereichten Abrechnungsumsatz aller Leistungsbereiche, einschließlich Material- und Laborkosten, wird der von der Vertreterversammlung jeweils festgesetzte prozentuale Verwaltungskostenbetrag erhoben.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird nachfolgend auch für weibliche Vertragszahnärzte der KZV Berlin und sonstige weibliche Personen nur einheitlich die männliche Bezeichnung verwandt.

Verwaltungskostenbeträge, die andere Kassenzahnärztliche Vereinigungen als Vor-Ort-KZV im Zusammenhang mit der Abrechnung einer KüBAG erheben, werden dieser KüBAG von der KZV Berlin als Wahl-KZV zusätzlich belastet.

Es erfolgt keine Gutschrift von Verwaltungskosten aufgrund nachträglicher Honorarrückforderungen, wie z.B. aus

- sachlich-rechnerischen Berichtigungen
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Regressen
- Vergleichen
- Vertragswandel
- HVM-Einbehalten
- Budgetüberschreitungen gemäß Regelung der Fremdkassenabrechnung nach § 75 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB V
- Degressionskürzungen

■ Verwaltungskosten-Festbetrag

Für einen im Haushaltsplan durch die Vertreterversammlung festgestellten Verwaltungskosten-Festbetrag gelten folgende Regelungen:

Es wird ein Verwaltungskosten-Festbetrag in Höhe des geltenden KZBV Beitrages erhoben. Verändert die KZBV zu einem späteren Zeitpunkt den Mitgliedsbeitrag, wird der Verwaltungskosten-Festbetrag ebenfalls entsprechend geändert. Der Beitrag richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der KZV Berlin,

Teil-Zulassungen oder Teilzeit-Anstellungen ermäßigen nicht den monatlich oder vierteljährlich zu erhebenden Verwaltungskosten-Festbetrag.

Von Mitgliedern mit mehr als einer Teil-Zulassung oder Teilzeit-Anstellung wird der Verwaltungskosten-Festbetrag direkt vom Mitglied erhoben. Eine vertragszahnärztliche Zweigpraxis (Nebenbetriebsstätte) ist von der Erhebung des Verwaltungskosten-Festbetrages ausgenommen.

■ Verwaltungskostengrundbetrag

Die KZV Berlin, als Vor-Ort-KZV einer KüBAG mit Wahlsitz außerhalb Berlins, erhebt für Leistungen, die im Bereich der KZV Berlin erbracht und im Rahmen dieser KüBAG abgerechnet werden, je Mitglied der KZV Berlin einen von der Vertreterversammlung festgesetzten monatlichen Verwaltungskostengrundbetrag.

Dieser Grundbetrag zuzüglich Festbetrag wird von der an die Wahl-KZV zu zahlenden Vergütung einbehalten.

- Zinsen für monatliche ZE-Vorauszahlungen

Sofern die KZV Berlin für ZE-Abrechnungen die Möglichkeit anbietet, eine Vorauszahlung zu erhalten, beträgt der Zinssatz für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der monatliche Zinssatz auf den Vorauszahlungsbetrag beträgt ein Zwölftel des Jahreszinssatzes. Maßgeblich für ein Abrechnungsquartal ist der jeweils zu Beginn des Quartals gültige Zinssatz. Die Zinsen werden vom Vorauszahlungsbetrag einbehalten.

- Zinsen für Ratenzahlung, Stundung und Verzug

Für Ratenzahlungen, Stundungen und Verzug werden Zinsen erhoben. Der Zinssatz beträgt über die gesamte Laufzeit für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

- Verwaltungskosten für Sonderbearbeitung

Wegen erhöhten Verwaltungsaufwandes können zusätzliche Verwaltungskosten erhoben werden, z.B. falls nicht sämtliche Onlinedienste in Anspruch genommen werden oder für Handabrechnungen.

- Sonstige Verwaltungskosten

Für die Bearbeitung von Anträgen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Abtretungen, für die Zusammenstellung von Unterlagen und Statistiken, für Kopien, Portokosten, etc. können Verwaltungskosten erhoben werden. Die Höhe der sonstigen Verwaltungskosten wird vom Vorstand festgelegt.

Härtefälle

Gemeinnützige Einrichtungen, bzw. Praxen die ausschließlich ihre Praxistätigkeit aus Gründen eines sozialen Engagements ausüben, können einen Antrag auf Nichterhebung von Verwaltungskosten stellen. Die Vertreterversammlung der KZV Berlin entscheidet über diesen Antrag.

Diese Verwaltungskostenordnung wurde von der Vertreterversammlung der KZV Berlin in der vorliegenden Fassung am 1.10.2014 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 1.1.2015 in Kraft.